

**Gesetz zur  
Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich  
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)**

**Vom .....**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Gesetz zur  
Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich  
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

**Teil 2. Nutzung Erneuerbarer Energien**

- § 4 Nutzungspflicht
- § 5 Mindestanteile
- § 6 Ersatzmaßnahmen
- § 7 Ausnahmen

**Teil 3. Finanzielle Förderung**

- § 8 Fördermittelvolumen
- § 9 Geförderte Maßnahmen

**Teil 4. Schlussbestimmungen**

- § 10 Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Bußgeldvorschriften
- § 12 Verordnungsermächtigung
- § 13 Erfahrungsbericht

## § 14 Übergangsvorschrift

Anlage (zu § 5, § 6 Nr. 1 und 2, § 14 Abs. 2): Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Umweltwärme, Geothermie, Kraft-Wärme-Kopplung und an Energieeinsparmaßnahmen

### Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige und sichere Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bei gleichzeitiger Energieeffizienzsteigerung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 14 Prozent zu erhöhen.

#### § 2

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude mit Ausnahme von

1. Traglufthallen, Zelten und sonstigen Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt zerlegt und aufgestellt zu werden,
2. provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
3. Wohngebäuden mit einer Wohnfläche von weniger als 25 Quadratmetern und
4. Gebäuden, die Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfasst ist.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Endenergiebedarf die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge

- a. bei Wohngebäuden für Heizung und Warmwasserbereitung,
  - b. bei Nichtwohngebäuden für Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung und Prozesswärme bis zu einem Temperaturniveau von 200°C,
2. Gebäude jede selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,
  3. grundlegende Sanierung jede Maßnahme, durch die
    - a. ein Gebäude nach Anlage 3 Nr. 1 bis 6 zur Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) geändert wird; § 9 Abs. 4 Energieeinsparverordnung gilt entsprechend,
    - b. ein Heizkessel neu in Betrieb genommen wird,
    - c. eine Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird,
    - d. die Nutzfläche der beheizten oder gekühlten Räume des Gebäudes um mehr als 50 Prozent erweitert wird oder
    - e. die Nutzung eines Gebäudes geändert wird, soweit für diese Nutzungsänderung eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  4. Prozesswärme die gewerblich oder industriell eingesetzte Wärme, die nicht primär als Raumwärme oder zur Erwärmung von Trinkwasser im Sinne einer haushaltsüblichen Warmwasserbereitung verwendet wird,
  5. Umweltwärme die dem Erdboden, der Luft oder den Gewässern entnommene Wärme oder Abwärme.

## Teil 2. Nutzung Erneuerbarer Energien

### § 4

#### Nutzungspflicht

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden müssen den Endenergiebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien decken.

(2) Die Pflicht muss

1. bei Gebäuden, die nach dem [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats] fertig gestellt werden (Neubauten), mit Fertigstellung und
2. bei Gebäuden, die vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats] fertig gestellt worden sind und danach grundlegend saniert werden (Bestandsbauten), mit Abschluss der grundlegenden Sanierung

erfüllt werden.

(3) Die Höhe der Anteile der Erneuerbaren Energien, die zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 genutzt werden können, bestimmt sich nach § 5.

Abweichende Regelungen der Länder sind zulässig, soweit diese höhere Anteile festlegen.

(4) Die Nutzungspflicht kann durch die Kombination verschiedener Erneuerbarer Energien erfüllt werden. Die Höhe der Anteile berechnet sich entsprechend.

## § 5

### Mindestanteile

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie beträgt der Anteil bei

1. Neubauten mindestens 15 Prozent und
2. Bestandsbauten mindestens 10 Prozent.

Der Anteil nach Satz 1 gilt als erreicht, wenn die Fläche der installierten Solarkollektoren eines Gebäudes mindestens 0,04 Quadratmeter je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche beträgt. Am 1. Januar 2014 und dann alle drei Jahre erhöhen sich

1. die Mindestanteile nach Satz 1 um weitere zwei Prozentpunkte und
2. die Mindestgröße der installierten Kollektorfläche nach Satz 2 um 0,005 Quadratmeter.

Satz 3 gilt nur für Gebäude, für die die Pflicht erstmals nach der Erhöhung erfüllt werden muss.

(2) Bei Nutzung von

1. fester Biomasse,
2. Geothermie,
3. Umweltwärme oder
4. Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung mit Biomasse, Geothermie, Wasserstoff (Brennstoffzellen), Klär- und Deponiegas als Einsatzstoff

nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz beträgt der Anteil mindestens 75 Prozent.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Nr. 4 dürfen flüssige und gasförmige Biomasse für die Erfüllung der Pflicht nach § 4 nur genutzt werden, soweit die Nutzung von anderen Erneuerbaren Energien nach den Absätzen 1 und 2 technisch unmöglich ist, öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder im Einzelfall unverhältnismäßig sein würde. In diesem Fall beträgt der Anteil

1. mindestens 40 Prozent bei Nutzung von gasförmiger Biomasse und
2. mindestens 75 Prozent bei Nutzung von flüssiger Biomasse

nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz. Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest. Die technische Unmöglichkeit kann auch von Personen festgestellt werden, die nach § 21 Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind.

(4) Wer Wohnraum vermietet, muss die durch die Nutzung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse nach Absatz 3 entstehenden Mehrkosten selbst tragen.

## § 6

### Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 gilt als erfüllt, solange und soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden

1. den Endenergiebedarf zu mindestens 75 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung bis 25 kW nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz decken,
2. Maßnahmen zur Einsparung der Energie nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz treffen oder getroffen haben,
3. den Endenergiebedarf aus einem Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung decken oder
4. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Quartier) gemeinsam ihren Endenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Mindestanteile entspricht.

## § 7

### Ausnahmen

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden fest, dass die Pflicht nach § 4 Abs. 1 nicht besteht, solange und soweit ihre Erfüllung nach § 5 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 6

1. technisch unmöglich sind,
2. öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder
3. im Einzelfall unverhältnismäßig sein würden.

## Teil 3. Finanzielle Förderung

## § 8

### Fördermittelvolumen

Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme wird durch den Bund mit 350 Millionen Euro pro Jahr gefördert. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz

und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

## § 9

### Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden kann insbesondere die Planung, Errichtung, Erweiterung oder der Betrieb von

1. solarthermischen Anlagen,
2. Anlagen zur Nutzung von Biomasse,
3. Anlagen zur Nutzung von Umweltwärme und Geothermie sowie
4. Nahwärmenetzen, Übergabestationen für Wärmenutzer und Speichern, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden.

## Teil 4. Schlussbestimmungen

## § 10

### Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ermächtigt vorzuschreiben, dass Grundstücke an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung anzuschließen sind und der Wärme- und Kältebedarf der darauf errichteten Gebäude ausschließlich aus dem Nah- oder Fernwärmenetz zu decken ist.

## § 11

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 den Endenergiebedarf nicht anteilig mit Erneuerbaren Energien nach § 5 deckt und keine Ersatzmaßnahme nach § 6 ergreift. Satz 1 gilt nicht, wenn die Behörde das Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 festgestellt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

## § 12

## Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass die Nutzung von Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 in Verbindung mit § 5 gilt, wenn nachweislich

1. beim Anbau der eingesetzten Biomasse bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen beachtet worden sind,
2. bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erfüllt worden sind und
3. bei der Erzeugung der Wärme aus der eingesetzten Biomasse eine bestimmte Treibhausgasminderung erreicht wird,

einschließlich der Anforderungen im Sinne der Nummern 1 bis 3, der Vorgaben zur Ermittlung der Treibhausgasminderung im Sinne der Nummer 3 und der erforderlichen Nachweise.

## § 13

## Erfahrungsbericht

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2012 und dann alle vier Jahre insbesondere über den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels des § 1, über die technische Entwicklung und die Kostenentwicklung dieser Anlagen, über die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen zu berichten und Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes vorzulegen.

## § 14

## Übergangsvorschrift

(1) § 4 Abs. 2 Nr. 2 gilt unbeschadet des Abschlusses einer grundlegenden Sanierung

1. ab 1. Januar 2011 auch für Gebäude mit Heizkesseln, die bereits seit mindestens 25 Jahren betrieben werden, mit Ausnahme von Heizkesseln für feste Brennstoffe, und
2. ab 1. Januar 2015 auch für Gebäude mit Heizkesseln, die bereits seit mindestens 20 Jahren betrieben werden.

(2) Ab 1. Januar 2015 ist Voraussetzung für die Anwendung von § 6 Nr. 3, dass die Endenergie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz stammt.

### **Anlage (zu § 5, § 6 Nr. 1 und 2, § 14 Abs. 2):**

Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Umweltwärme, Geothermie, Kraft-Wärme-Kopplung und an Energieeinsparmaßnahmen

#### I. Biomasse

1. Als Biomasse gilt nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.
2. Die Abgrenzung zwischen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt der Verbrennung.
3. Die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 in Verbindung mit § 5, wenn nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 12 eingehalten sind.
4. Die Nutzung von auf Erdgasqualität aufbereiteter und eingespeister gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 in Verbindung mit § 5, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases
  - a. ein maximaler Methanverlust von 1,5 Prozent und
  - b. ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas nachgewiesen wird.

Die zur Erzeugung und Aufbereitung des Biogases erforderliche Prozesswärme muss aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

5. Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 in Verbindung mit § 5, wenn
  - a. die Voraussetzungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden,
  - b. ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
  - c. der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990, ermittelte Kesselwirkungsgrad 90 Prozent nicht unterschreitet.

#### II. Umweltwärme und Geothermie

Die Nutzung von Umweltwärme und von Geothermie, die durch Wärmepumpen bereitgestellt wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 in Verbindung mit § 5, soweit

1. die nutzbare Wärmemenge bei
  - a. elektrisch angetriebenen Wärmepumpen das 3,5fache der zum Betrieb erforderlichen Strommenge oder

- b. mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen das 1,2fache der für den Betrieb erforderlichen Brennstoffmenge übersteigt und
2. die Wärmepumpen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

### III. Kraft-Wärme-Kopplung

Als Kraft-Wärme-Kopplung gilt nur die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Die Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung muss mit einem Gesamtnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,25 betrieben werden.

### IV. Maßnahmen zur Einsparung der Energie

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Gebäudes gelten nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 in Verbindung mit § 6 Nr. 2, wenn sie zur Unterschreitung folgender Anforderungen um mindestens 30 Prozent<sup>1</sup> führen:

- a. bei Wohngebäuden die Anforderungen nach § 3 Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung und
- b. bei Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 4 Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung.

2. Die Maßnahmen zur Einsparung der Energie sind durch den Energiebedarfsausweis nachzuweisen.

## Artikel 2

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 559 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „verbessern“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nach der Angabe „(Modernisierung)“ wird das Komma durch die Wörter „oder die Nutzung Erneuerbarer Energien gewährleisten,“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Der Prozentsatz wird auf 15 % abgesenkt, sobald das Verfahren für die Änderung der EnEV (Erhöhung des Niveaus um 30 %) abgestimmt ist.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.